Segelordnung der Segelkameradschaft Buchholz e.V.

Fassung vom Januar 2022

Die Segelordnung regelt die Nutzung des oder der vereinseigenen Boote der Segelkameradschaft Buchholz e. V. (SKB).

1 a) Die Vergabe des Bootes erfolgt durch den Vorstand oder einem von Ihm bestimmten Vergabe-Obmann. Die Vergabe erfolgt am ersten Donnerstag in Februar um 20:00 Uhr in öffentlicher Sitzung. Alle bis dahin vorliegenden Anträge von Vereinsmitgliedern genießen gleiche Priorität, soweit sich aus Nachstehendem nichts Anderes ergibt. Bei Überschneidungen von Nutzungszeiten entscheidet das Los. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet über die Vergabe nur noch der Vorstand / Vergabe-Obmann allein entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anträge.

b) Nutzer kann nur ein Mitglied der SKB sein.
Vertragliche Rechtsbeziehungen aufgrund der Nutzung bestehen nur zwischen dem Nutzer und der SKB.
Skipper des Bootes sollte nur ein Mitglied der SKB sein, das im Besitz:
des amtlichen Sportbootführerscheines/ See (SBF See) und zugleich des Sportküsten-Schifferscheines SKS (ehemals Segelscheines BR), sowie des Funkbetriebszeugnisses Short Range Certificate -SRC- ist. Für die Heide-Express ist nur ein Short Range Certificate -SRC- notwendig, wenn ein Funkgerät an Bord ist.

Der Vorstand kann für einzelne Skipper eine Befreiung von der Erfordernis des Besitzes des Sportküstenschifferscheines -SKS (ehemals Segelschein BR) erteilen. Den amtlichen Sportbootführerscheines/ See (SBF See) muss der Skipper zwingend besitzen.

Ist der Nutzer nicht zugleich der Skipper, so muß das Boot von einen Skipper geführt werden, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt. Der Nutzer muss jedoch die gesamte Nutzungszeit mit an Bord sein. Im Einzelfall muss eine Entscheidung des Vorstandes eingeholt werden.

c) Die Nutzungszeit wird wochenweise für eine oder mehrere Wochen vereinbart. Übergabe- und Rückgabetag und -zeit ist Sonnabend 10:00 Uhr. Übergebender und / oder übernehmender Nutzer haben ein Übergabe / Übernahmeprotokoll entsprechend dem Muster der SKB auszufüllen, von dem ein Exemplar unverzüglich dem Bootswart zu überstellen ist.

Hat ein SKB- Nutzer nicht an der gesamten Segelreise teilgenommen, so ist dies (wegen der Ableistung der Bootsarbeit) im Logbuch unter Angabe der Nutzungstage aufzuführen.

Schäden und Verluste an dem Boot bzw. Ausrüstung sind ins Logbuch aufzunehmen. Wird später ein Schaden. oder Verlust festgestellt und ist die Verantwortlichkeit dafür nicht aufzuklären, so wird vermutet, dass der Schaden / Verlust beim Anschluss-Nutzer entstanden ist.

Das Boot ist vom Nutzer in gereinigtem Zustand und aufgeklart mit vollen Wasser- und Treibstofftanks zurückzugeben. Entspricht das Boot bei Rückgabe nicht den vorstehenden Anforderungen, können die Reinigung des Bootes etc. auf Kosten des Nutzers veranlasst werden.

d) Das Boot kann auch lediglich für einzelne Tage (z.B. Wochenenden) genutzt werden, die ein- oder mehrwöchige Nutzungszeit kann um einzelne Tage verlängert werden. In diesen Fällen kann die Nutzungszusage vom Vorstand / Vergabe- Obmann jedoch erst eine Woche vor Beginn der Nutzungszeit verbindlich erteilt werden. Bis dahin eingehende Anträge auf wochenweise Nutzung (ein- oder mehrwöchig) haben Vorrang. Ansonsten erfolgt die Vergabe entsprechend der sich aus Ziff. 1.a) ergebenden Priorität.

e) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können bis zu den in Ziff. 1.a) genannten Stichtag beschließen, dass binnen der kommenden Saison bestimmte Segelreisen als "Vereins-Veranstaltungen" Vorrang haben. Hierbei soll es sich vorrangig um Ausbildungsfahrten oder Regatten (z.B. „Fahrtensegelregatta“ Samsö-Rund) oder Langtörns handeln, die in erster Linie von Vereinsmitgliedern, - z.B. mit Crewwechsel- durchgeführt werden. Der Nutzer hat für solche Vereinsveranstaltungen den üblichen Segelbeitrag zu leisten.

2. Das Boot darf nur im versicherten Gebiet genutzt werden. Dieses umfaßt z. Z. die europäischen Binnengewässer, Ost- und Nordsee, begrenzt mit den Linien Bergen-Wick und Ushant-Landsend und die europäische Mittelmeerküste innerhalb der Drei-Meilen-Zone. Andernfalls muss der Nutzer die Freigabe des Vorstandes beantragen und zugunsten der SKB als Begünstigtem auf eigene Kosten eine Zusatzversicherung abzuschließen, die das Risiko abdeckt.

3. a) Für die Nutzung des Bootes wird ein Segelbeitrag erhoben. Dieser wird bei der Vergabe der Heide-Witzka und für andere Schiffe der SKB beim SKB Abend am 1. Donnerstag im Februar festgelegt.

Der Segelbeitrag für einzelne Tage beträgt 1/7 des Wochenpreises. Erstreckt sich eine gebuchte Segelwoche auf die Monate April oder Oktober, so ist der niedrigere Wochenpreis maßgebend.

b) Der Nutzer hat 50 % des Segelbeitrags binnen 10 Tagen nach Zusage der Vergabe durch den Vorstand / Vergabe-Obmann und Übergabe des unterschriebenen Nutzungsvertrages auf dem Konto der SKB eingehend zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Vorstand / Vergabe-Obmann berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Boot anderweitig zu vergeben. Der Rest des Segelbeitrags ist spätestens sieben Tage vor Nutzungsantritt zu entrichten.

Bei. sehr kurzfristiger Buchung durch den Nutzer ist der gesamte Segelbeitrag in jedem Fall vor Fahrtantritt zu zahlen.
Ist der Segelbeitrag vor Fahrtantritt nicht in voller Höhe gezahlt, kann dem Nutzer die Übergabe des Bootes verweigert werden, unbeschadet seiner Verpflichtung, den Segelbeitrag nachentrichten zu müssen.

c) Gibt der Nutzer das Boot verspätet zurück, so hat er für jeden angefangenen Tag der überzogenen Nutzungsdauer den doppelten Tagessatz des Segelbeitrages zu entrichten, sofern er nicht nachweist, dass die Verspätung von ihm nicht zu vertreten ist. Tritt ein Nachfolgenutzer infolgedessen die Nachfolgenutzung nicht an, so haftet er auch für den Ausfall von dessen Segelbeitrag, wobei der vorstehende zusätzliche Segelbeitrag auf die Schadensersatzforderungen angerechnet wird. Für den Nachfolge-Nutzer gilt jedoch nachfolgend d).

Wird die Reise an einem anderen Ort als dem vorgesehenen beendet, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
Die abgebende und die übernehmende Crew können jedoch einvernehmlich einen anderen Übergabehafen festlegen. Dadurch darf aber der Ablauf des Gesamttörns nicht gestört werden.
Durch die Rückführung entstehende Mehrkosten hat der Nutzer zu tragen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat
Grundsätzlich ist ein Törn so durchzuführen, daß der entfernteste Ort der Reise nach ca. einem Drittel der gebuchten Nutzungszeit erreicht ist.

d) Wird dem Nutzer das Boot verspätet zur Verfügung gestellt, so hat er Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Segelbeitrags. Ist ihm wegen der Verzögerung der Antritt der Reise nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und hat Anspruch auf Rückzahlung des vollen Segelbeitrags.

Weitere Ansprüche stehen dem Nutzer gegenüber der SKB nicht zu.

e) Ist das Boot durch widrige Witterungsverhältnisse oder einen erlittenen, von der Crew nicht zu vertretenen Schaden am Auslaufen gehindert, so ist auch für die Dauer der Behinderung der Segelbeitrag zu zahlen.

f) Tritt der Nutzer von der Nutzung nach Vergabezusage - im Falle Ziff. 1d) der bedingten Vergabezusage, dass nicht noch eine Wochencharter gebucht wird - zurück, so bleibt er zur Zahlung des hälftigen Segelbeitrags verpflichtet, sofern der Rücktritt früher als sechs Wochen vor Beginn der Nutzungszeit erfolgt; für den Fall des späteren Rücktritts ist er zur Zahlung des vollen Segelbeitrags verpflichtet. Sofern jedoch ein anderer Nutzer in der Folgezeit die gleiche Nutzungszeit bucht, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Segelbeitrags. Sollte der Nutzer, der die Nutzungszeit übernimmt, seinerseits deswegen eine von ihm gebuchte andere Nutzungszeit aufgeben, so gilt dieses gegenüber der SKB als Rücktritt, so daß letzterer seinerseits entsprechend vorstehender Regelung zur Zahlung des Segelbeitrags verpflichtet bleibt.

4. a) Die Nutzung des Bootes geschieht auf eigene Gefahr. Die SKB haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer und seiner Crew durch die Nutzung entstehen. Der Nutzer hat sich vor Fahrtantritt von der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit des Schiffes und der Ordnungsmäßigkeit und Vollzähligkeit der Ausrüstung persönlich zu überzeugen,

wobei er sich - bei Verschiedenheit der Personen - der Mithilfe des Skippers bedienen kann.

b) Für Schäden an Schiff und Zubehör hat der Nutzer aufzukommen bis zur Höhe des Selbstbeteiligungssatzes der Vollkaskoversicherung (z. Z. 500,00 EUR), darüber hinaus auch, soweit die Vollkaskoversicherung nicht eintrittspflichtig ist. Entsprechendes gilt für den Ersatz verlorener Ausrüstungsgegenstände (z.B. Kombüsengeschirr, Schiffsausrüstung) und deren Beschädigung. Für normalen Verschleiß hat der Nutzer nicht aufzukommen.
Wenn durch ein Fehlverhalten des Nutzers ein Schaden entsteht, der eine Nutzung in der Folgewoche für einen oder mehrere Tage verhindert, muss der Nutzer für maximal drei Tage den üblichen Segelbeitag zahlen.
Die Versicherungsbedingungen können jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

c) Während der Reise auftretende Schäden, die den Betrag von 250,00 EUR übersteigen, darf der Nutzer zu Lasten der SKB nur mit - gegebenenfalls telefonischer - Zustimmung eines Mitgliedes des Vorstandes abstellen.

d) Kosten für Diesel, Gas, Laden der Batterie, Reinigungsmittel, Hafengeld, Havarie- und Bergekosten trägt der Nutzer, sofern dieser Betrag nicht von der Versicherung getragen wird.

5. Während der Fahrt ist vom Skipper das zum Boot gehörige Logbuch zu führen.

6.a) Jeder Nutzer der SKB hat für jede Segelwoche- für angebrochene Wochen anteilig - je einen Arbeitstag Bootsarbeit während des Winterlagers abzuleisten, **Vertretung ist zulässig**. Der Arbeitstag wird mit sechs Stunden gerechnet, wobei die Fahrtzeit grundsätzlich nicht mitzählt. Die Bootsarbeit ist in dem zeitlich auf die entsprechende Segelsaison folgenden Winterlager abzuleisten, eine Anrechnung der während früherer Winterlager erbrachter Arbeitszeiten findet nicht statt.

b) Jeder Nutzer hat sich selbst um seine Einteilung zur Bootsarbeit durch den Bootswart zu kümmern. Für jeden nicht geleisteten Arbeitstag hat der Nutzer einen Ausgleichsbetrag von jeweils 100,00 EUR zu zahlen. Wer für den Verein regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeiten ausführt, z. B. Ausbildung, Vorstandsarbeit, oder andere Aufgaben übernimmt (welche anerkannt werden, wird vom Vorstand beschlossen), ist von der Zahlung befreit.

7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand / Vergabeobmann bzw. - nach dem in Ziff.1. a) genannten Stichtag - der Vorstand / Vergabeobmann von den Vorschriften dieser Segelordnung abweichen. Eine Benachteiligung von Mitgliedern bei der Vergabe der Nutzungszeiten darf damit nicht verbunden sein.

8. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Segelordnung oder die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung des Schiffes oder Verstößen gegen gute Seemannschaft Mitglieder als Nutzer für die Dauer von bis zu drei Jahren auszuschließen. Während dieser Zeit können diese Mitglieder auch nicht als Skipper des Vereinsbootes fahren.

9. Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Segelordnung entstehen, entscheidet der Ehrenrat.